

Satzung der Ortsgemeinde Mörlen zur Änderung der H A U P T S A T Z U N G

vom 16. August 2019

Der Gemeinderat Mörlen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mörlen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 29.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Angabe „Schulstraße – Kinderspielplatz“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird der Punkt „c) Forstausschuss“ neu eingefügt und der bisherige Buchstabe c) (Rechnungsprüfungsausschuss) wird neuer Buchstabe d).
3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Planungsausschuss sowie der Forstausschuss bestehen aus jeweils 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
4. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „des Haupt- und Finanzausschusses und“ gestrichen.
5. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses, des Bau- und Planungsausschuss sowie des Forstausschuss werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt in jedem dieser Ausschüsse mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
6. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „3 Mitglieder“ durch „4 Mitglieder“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 3 und Absatz 4 wird der Begriff „Ausgaben“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
8. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
Dem Forstausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € übertragen. Der Forstausschuss wird ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € zu erteilen.
9. In § 4 Buchstabe a) wird der Betrag „1.000,-- €“ durch „3.000,-- €“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 € zu erteilen.

10. In § 4 Buchstabe c) wird der Betrag „250,-- €“ durch „500,-- €“ und der Betrag „50,-- €“ durch „100,-- €“ ersetzt.
11. In § 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
12. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
Die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten einmalig pro Wahlzeit (Wahlperiode) einen Betrag von insgesamt bis zu 400,-- € für die Beschaffung eines Tablets und einer Hülle, wenn sie die Teilnahme am Ratsinformationssystem erklärt haben. Die Auszahlung setzt den Nachweis der Beschaffung in der Wahlzeit voraus. Bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. bei nicht gewählten Ratsmitgliedern aus dem oder den Ausschüssen ist der ausgezahlte Betrag für die bis zum Ende der Wahlzeit verbleibende Zeit anteilig zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Mörlen, 16. August 2019



Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.